

DIE KLOSTERKAMMER HANNOVER – EIN WELFISCHES ERBE –

Kurze Darstellung einer langen Geschichte



DIE KLOSTERKAMMER HANNOVER

– EIN WELFISCHES ERBE –

Kurze Darstellung einer langen Geschichte



2018 feiert die Klosterkammer Hannover den 200. Jahrestag ihrer staatsrechtlichen Gründung. Dazu wird sie Bürgerinnen und Bürger zusammen mit Vertreterinnen und Vertretern des öffentlichen und gesellschaftlichen Lebens einladen, sich über Geschichte und Aufgaben dieser ältesten niedersächsischen Landesbehörde zu informieren und einen Blick auf ihre Zukunft zu werfen. Forschungsprojekte, Veröffentlichungen und Veranstaltungen sollen das festliche Ereignis vorbereiten.

Die Klosterkammer möchte das Jubiläum nutzen, um sich als staatliches Stiftungsorgan zu präsentieren, das sich über Jahrhunderte durch Treue gegenüber dem Stiftungsauftrag und gewissenhaftes Verwaltungshandeln auszeichnet und deshalb zu Recht allgemein Achtung und Anerkennung gefunden hat. Dass eine Landesbehörde ehemals geistliches Vermögen in Erfüllung mittelalterlicher Stiftungszwecke eigenverantwortlich verwaltet und gestaltet, ist in Zeiten des gesellschaftlichen Wandels keine Selbstverständlichkeit. Deshalb richtet die Klosterkammer ihre Arbeit bewusst und immer wieder neu am Wohl des demokratischen Gemeinwesens aus. Die Menschen in Niedersachsen kennen die Klosterkammer als kraftvolle Bewahrerin kulturellen Erbes und Förderin sozialer, kirchlicher und bildungsbezogener Aktivitäten.

Die vorliegende Schrift dient dem ständig steigenden Informationsbedürfnis über die Klosterkammer. Sie erscheint in ihrer nunmehr fünften Auflage. Die erste Auflage entstand im Zusammenhang mit der gleichnamigen Ausstellung der Klosterkammer zum 2. Tag der Landesgeschichte im September 2007 im Niedersächsischen Landtag. Die Ausstellung dokumentierte auf eindrucksvolle Weise die Entwicklung des Allgemeinen Hannoverschen Klosterfonds seit der Reformation sowie die durch Übertragung weiterer Stiftungen und Leistungsverpflichtungen immer umfangreicheren Aufgaben der Klosterkammer. Seitdem ist die Ausstellung auch an anderen Orten in Niedersachsen auf reichlich Resonanz gestoßen, sodass ihre Begleitbroschüre mehrfach in hoher Auflage nachgedruckt werden musste.

Ich würde mich sehr freuen, wenn die Broschüre viele interessierte Leserinnen und Leser findet und schon heute auf das Jubiläum der Klosterkammer im Jahr 2018 aufmerksam macht.

A handwritten signature in blue ink that reads "Hans-Christian Biallas". The signature is fluid and cursive.

Hans-Christian Biallas
Präsident der Klosterkammer Hannover

DIE KLOSTERKAMMER HANNOVER

– EIN WELFISCHES ERBE –

Die Klosterkammer Hannover ist eine der ältesten und traditionsreichsten Behörden in Niedersachsen. Ihre Entstehung und Entwicklung ist eng mit der niedersächsischen Geschichte verbunden, sie ist selbst ein Stück dieser Geschichte und ein Teil niedersächsischer Identität. Die von ihr verwalteten, aus mittelalterlichem Klostervermögen stammenden Stiftungen – der Allgemeine Hannoversche Klosterfonds, der Domstrukturfonds Verden, der Hospitalfonds St. Benedikti Lüneburg und das Stift Ilfeld – gelten als überkommene heimatgebundene Einrichtungen und sind deshalb verfassungsrechtlich geschützt.

Die Bewirtschaftung von ehemaligem Klostervermögen in diesem Umfang und durch eine eigens dazu bestellte Landesbehörde findet sich nur in Niedersachsen. Sie ist ein Ergebnis der politischen und territorialen Entwicklung des welfisch-hannoverschen Herrschaftsgebietes und gründet in der von der Reformation geprägten Auffassung welfischer Herrscher vom Zweck klösterlichen Gutes. Welfische Herrscher haben mit wenigen Ausnahmen nicht von den Zugriffsmöglichkeiten auf

Klostervermögen Gebrauch gemacht, die sich durch Reformation, Gegenreformation und Säkularisation boten, sondern haben für seine gesicherte karitative, pädagogische und gottesdienstliche Verwendung gesorgt. Durch Gebietserweiterungen hinzugekommenes Klostervermögen wurde in die bestehende Klosterverwaltung integriert und ebenfalls im Sinne des reformatorischen Stiftungszwecks verwendet.

Über die Verwaltung des Klostervermögens in der heutigen Form durch die Klosterkammer Hannover hat im Jahr 1818 der welfische Prinzregent Georg, der spätere König Georg IV. von Großbritannien, Irland und Hannover, mit einem Patent entschieden. Den entscheidenden Impuls für die Entstehung der Klosterkammer gab die welfische Reformationsfürstin Elisabeth von Calenberg-Göttingen schon 1542.

Hannover, Eichstraße 4:
Dienstgebäude der Klosterkammer seit 1877



ELISABETH VON CALENBERG-GÖTTINGEN HERZOGIN VON BRAUNSCHWEIG-LÜNEBURG

1510

Geburt Elisabeths als Tochter des Kurfürsten Joachim I. von Brandenburg und dessen Frau Elisabeth von Dänemark in Cölln (heute Berlin)

1525

Heirat Elisabeths mit dem 40 Jahre älteren, verwitweten welfischen Herzog Erich I. von Braunschweig-Lüneburg im Fürstentum Calenberg-Göttingen

1528

Geburt des Sohnes Erich II.

1532

Erhalt der Residenz Münden nach einem Streit mit ihrem Ehemann wegen dessen Mätresse Anna Rumschottel

1534

Begegnung mit Martin Luther

1538

Elisabeth nimmt öffentlich das Abendmahl in beiderlei Gestalt und dokumentiert damit ihren Übertritt zum Luthertum.

1540

Tod Herzog Erichs I.
Elisabeth übernimmt die Regentschaft für den 12-jährigen Erich II.

1542

Elisabeth erlässt die Calenberger Kirchenordnung und die Calenberger Klosterordnung und legt damit einen wichtigen Grundstein für den späteren Klosterfonds.

1545

Ende der Vormundschaft für Erich II.

1546

Heirat mit Graf Poppo von Henneberg (Thüringen)

1553

Nach dem Sieg Herzog Heinrichs des Jüngeren von Wolfenbüttel in der Schlacht bei Sievershausen muss Elisabeth Münden verlassen.

1558

Tod Elisabeths in Ilmenau in Thüringen

1510-1558



Herzogin Elisabeth um 1530
Detail eines Ölgemäldes
Kunstmuseum Stockholm – Schloss Gripsholm



Als 15-Jährige wird Elisabeth 1525 mit Herzog Erich I. verheiratet. 1532 kommt es zu einem Streit wegen der Affäre Erichs mit Anna Rumschottel, die Elisabeth für eine Erkrankung nach der Geburt ihrer Tochter Anna-Maria verantwortlich macht. Im Verlaufe dieser Auseinandersetzung gelingt es Elisabeth, fast das gesamte Fürstentum Göttingen mit der Residenz Münden als persönlichen Herrschaftsbereich übertragen zu bekommen. Wichtiger Widersacher Elisabeths war Herzog Heinrich der Jüngere, der seit 1514 das Fürstentum Wolfenbüttel regierte. Er hatte sich Hoffnungen gemacht, die Nachfolge in Calenberg-Göttingen antreten zu können. Zudem stand er allen reformatorischen Entwicklungen ablehnend gegenüber und betrachtete die Hinwendung Elisabeths zum Luthertum und die Toleranz Erichs I. mit Argwohn. 1540 stirbt Erich I.; in seinem Testament hatte er Elisabeth gemeinsam mit Heinrich dem Jüngeren von Wolfenbüttel, Landgraf Philipp von Hessen und Kurfürst Joachim II. von Brandenburg die Vormundschaft für den noch nicht volljährigen Erich II. übertragen. Trotz vieler Schwierigkeiten gelang es Elisabeth mit Geschick und Strategie, ihre Regentschaft durchzusetzen. Die offenen Machtansprüche Heinrichs führten zu einem Ausgleich mit den Ständen, der es Elisabeth ermöglichte, finanzpolitische Maßnahmen zum Schuldenab-

Karte des Fürstentums Calenberg-Göttingen in der Mitte des 16. Jahrhunderts



bau im Fürstentum einzuleiten und 1542 die Reformation einzuführen. Als Erich II. 1546 die Regierung übernahm, beließ er Elisabeth ihre Residenz Münden. Er kümmerte sich selbst kaum um sein Fürstentum, hielt sich viel im Ausland auf, entzog sich dem Einfluss seiner Mutter, kehrte zum Katholizismus zurück und rekatholisierte das Land. Elisabeth blieb trotz der 1546 erfolgten Heirat mit Graf Poppo von Henneberg in Münden. Die Politik ihres Sohnes verfolgte sie mit Ablehnung. Nach ernststen Auseinandersetzungen kam es 1551 zu einer Annäherung.

Um ihre Politik erneut abzusichern, ließ sie sich auf eine kriegerische Auseinandersetzung gegen Heinrich d. J. ein. Die berühmte Schlacht bei Sievershausen ging jedoch für sie verloren. Elisabeth büßte daraufhin jeglichen politischen Einfluss ein, verbrachte zwei Jahre unter ärmlichen Verhältnissen in Hannover, zog schließlich nach Thüringen und starb am 25. Mai 1558 auf Schloss Ilmenau.

Ansicht der Stadt Münden mit dem Schloss; Merian-Stich, Ausschnitt (Mitte 17. Jh.)

Schon früh war Elisabeth durch ihre Mutter mit dem Luthertum in Berührung gekommen. Ihr Ehemann Erich I. zeigte sich in Religionsfragen tolerant und verhinderte die Einführung der Reformation in den großen Städten seines Fürstentums nicht. Am 6. April 1538 bekannte sich Elisabeth zum evangelischen Glauben, indem sie sich öffentlich das Abendmahl in beiderlei Gestalt reichen ließ.

Auf Vermittlung von Landgraf Philipp von Hessen nahm sie Kontakt zu dem Theologen Antonius Corvinus (Anton Rabe) aus Witzenhausen auf. Sie holte ihn nach Münden und machte ihn zum ersten Landessuperintendenten ihres Fürstentums. 1542 setzte sie die Einführung der Reformation durch und veröffentlichte eine von Corvinus wesentlich mitgestaltete Kirchenordnung für das Fürstentum Calenberg-Göttingen.

Kurz darauf folgte eine Klosterordnung, die den Klöstern am 4. November 1542 überreicht wurde. Eine Auflösung der Klöster war darin nicht vorgesehen, aber in mehreren Artikeln wird eine Änderung des bisherigen klösterlichen Lebens im Sinne Luthers angeordnet.

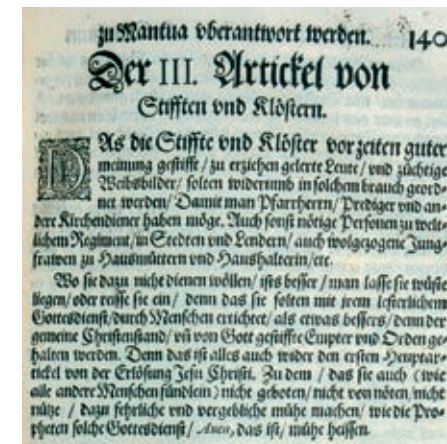
Zum Beispiel zu folgenden Fragen:
Wie sie ihre horas halten sollen
Von [der] kleidungh der klosterleuth oder
Vom gerhorsamb der klosterleuth gegen ihre fursteher.



Herzogin Elisabeth, Holzschnitt aus der Kirchenordnung von 1542

Die Klosterpolitik der Herzogin Elisabeth orientierte sich an den 1537 von protestantischen Fürsten und Städten formulierten Schmalkaldischen Artikeln, in denen der Umgang mit den Klöstern so formuliert wurde:

Daß die Stifte und Klöster, vorzeiten in guter Meinung gestiftet, um gelehrte Leute und züchtige Weibsbilder zu erziehen, wiederum zu solchem Gebrauch geordnet werden sollen,...



Aus den Schmalkaldischen Artikeln von 1537: Artikel 3 „Von Stifften und Clöstern“ (Original im Klosterarchiv Isenhagen)



Klosterordnung für das Fürstentum Calenberg-Göttingen von 1543 (Druck in Niederdeutsch, Hildesheim 1543)

ELISABETH – DIE AUTORIN

1545-1556

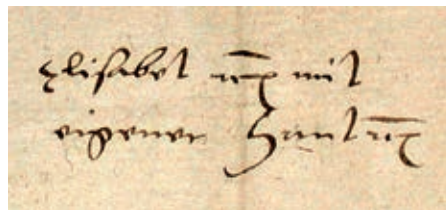
*Merck auff du fromme Christenheitt
Die du Inn Gottes worte stehest
Wer das bewahrt unnd tut lernnen
Kumpt hir unnd dort zu großen Ehrenn*
(aus einem Hochzeitslied 1555)

Ihre Verantwortung für ihre Untertanen, ihre durch Erziehung und Reformation geprägte Frömmigkeit und ihre große Bildung sind die Grundlage und der Antrieb für die vielen Schriften, Anweisungen und zahlreichen Briefe, die uns Herzogin Elisabeth hinterlassen hat.

Bereits 1545 veröffentlichte Elisabeth einen *Christlichen Sendbrief*, der alle Untertanen zu *christlicher besserung* und *neuem gottseligen Leben* ermahnte. 1546 endete die Regentschaft für ihren Sohn Erich II. und sie verfasste für ihn eine *Unterrichtung und Ordnung*. Beim Umgang mit den Klöstern forderte sie ihren Sohn auf, deren Güter nicht zu *seinem Nutzen* heranzuziehen. Für ihre Tochter Anna-Maria schrieb sie einen *Mütterlichen Unterricht*. Beide Bücher sind der „evangelischen Glaubens- und Lebensüberzeugung entsprungen“ (Inge Mager); sie waren nicht zur Veröffentlichung geschrieben, aber bei weitem auch keine Privatsache.

Das 1556 veröffentlichte *Witwentrostbuch* widmete sie neben fürstlichen Verwandten *allen lieben Witwen*. Dieses Buch war sehr erfolgreich; es wurde bis 1609 in fünf Auflagen gedruckt.

Zwischen 1553 und 1556, nachdem die Herzogin ihren politischen Einfluss fast vollständig verloren hatte, verfasste sie Texte zu bekannten Melodien geistlicher Lieder. Veröffentlicht wurden sie nie. Heute können sie uns einen Einblick in die Gemütslage einer Fürstin geben, die zwar politisch scheiterte, aber rückblickend als Impulsgeberin für Klosterfonds und Klosterkammer angesehen werden kann.



Originalunterschrift der Herzogin Elisabeth:
„Elisabeth mit eigener Hand“
(Klosterarchiv Wennigsen)



Titelseite des *Witwentrostbuches* von 1556 in einer Ausgabe von 1598
(Herzog Anton Ulrich Bibliothek Wolfenbüttel)



Einbanddeckel des Regierungshandbuchs von 1545
(ehemals in der „Silberbibliothek“ der Staats- und Universitätsbibliothek Königsberg)

HERZOG JULIUS – REFORMATORISCHE KLOSTERPOLITIK WIRD ZUR STAATLICHEN PRAXIS



Ihrem Sohn Erich II. hatte Herzogin Elisabeth u. a. den Ratschlag gegeben, Klöster und ihr Vermögen für „piae causae“ – fromme Zwecke – zu verwenden.

Unter „frommen Zwecken“ verstand sie – ganz im Sinne der Reformation – Ausgaben für Bildung und Stipendien, für Arme, Witwen und Waisen, Siechenhäuser und Spitäler.

Herzog Erich II., der seit 1545 regierte, folgte dem Ratschlag seiner Mutter nicht. Er rekatholisierte die Klöster, führte sie wie seine Kammergüter und bürdete ihnen schwere Lasten auf. Aber – wie von Elisabeth gewünscht – tastete er ihre Selbstständigkeit nicht an und hielt an der unter Elisabeth eingeführten zentralen Kontrolle ihrer Finanzen fest.

Mit dem Tod Erichs II. 1584 stirbt die Calenberg-Göttinger Linie des welfischen Herzogtums aus. Das Fürstentum Calenberg-Göttingen fällt durch Erbgang an das

benachbarte welfische Fürstentum Braunschweig-Wolfenbüttel, wo der seit 1568 regierende Herzog Julius die Reformation in ähnlicher Weise eingeführt hatte wie Elisabeth in Calenberg-Göttingen.

Julius überträgt die Kirchenverfassung seines Fürstentums auf den neuen Herrschaftsbereich, nimmt 1585 die Erbhuldigung der dortigen Klöster entgegen und unterzieht diese 1588 einer Generalvisitation. Die Klosterangelegenheiten werden in die Hände fürstlicher Kommissare gelegt.

Die Rechnungslegung der Klöster erfolgt durch Kammereschreiber, für die Frauenklöster seit 1589 sogar in Anwesenheit des Herzogs.

Unter der Regierung von Herzog Julius konnte das Vermögen der Klöster gesichert und ihre Wirtschaftssituation deutlich verbessert werden.

Julius von Wolfenbüttel, Herzog zu Braunschweig-Lüneburg (1528–1589)

Kupferstich/Radierung Frankfurt a. M. 1634

Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel A 2581



HERZOG FRIEDRICH ULRICH – ERSTE SCHRITTE IN RICHTUNG KLOSTERFONDS

Von 1613 bis 1634 regiert im Fürstentum Braunschweig-Wolfenbüttel Herzog Friedrich Ulrich, der Enkel des Wolfenbütteler Reformationsfürsten Julius.

Mit dem Klostervermögen des seit 1584 unter Wolfenbütteler Herrschaft stehenden Fürstentums Calenberg-Göttingen geht Friedrich Ulrich nicht sonderlich verantwortungsvoll um. Dennoch vollzieht sich unter seiner Regierung ein erster wichtiger Schritt zur späteren Bildung des Klosterfonds.

Möglicherweise unter dem Eindruck des Restitutionsedikts Kaiser Ferdinands II. vom 6. März 1629, das die Rekatholisierung des seit 1552 reformierten Kirchengutes vorsah, übereignet Friedrich Ulrich am 11. März 1629 die drei nahe Göttingen gelegenen Klöster Weende, Mariengarten und Hilwartshausen an die welfische Landesuniversität Helmstedt. Aus den Einkünften der Klöster sollten in Form einer festen Pauschale Zuschüsse zu den Bezügen der Universitätsprofessoren geleistet werden. Zunächst standen die Klöster unter voller Verwaltung der Universität, nach 1633 behielt sich der Herzog die Verteilung ihrer Wirtschaftsüberschüsse vor. Dabei wurden die drei Klöster als einheitliche Vermögensmasse behandelt und ihre Überschüsse zentral gesammelt. Damit war der erste Schritt in Richtung Klosterfonds getan.

Friedrich Ulrich von Wolfenbüttel,
Herzog zu Braunschweig-Lüneburg (1591–1634)
Kupferstich/Radierung Amsterdam 1630
Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel A 2483



DER KLOSTERFONDS NIMMT GESTALT AN

1714 bestieg Kurfürst Georg Ludwig von Hannover als Georg I. den englischen Thron. Seine welfischen Stammlande ließ er entsprechend einer seit 1680 bestehenden Regelung von seinen Geheimen Räten in der fürstlichen Ratsstube, der höchsten Zentralbehörde, weitgehend selbstständig regieren. In einer Abteilung der fürstlichen Ratsstube wurden alle Klosterangelegenheiten einschließlich der Einnahmen der Klosterkasse von so genannten Klostersekretären oder Klosterräten bearbeitet. An die Klosterkasse flossen die Wirtschafts-

erträge aus dem Vermögen der ehemaligen vier Männerklöster Bursfelde, Northeim, Weende und Marienstein und der vier Frauenklöster Hilwartshausen, Fredelsloh, Mariengarten und Wiebrechtshausen im früheren Teilfürstentum Göttingen sowie der fünf in Damenstifte umgewandelten Klöster Barsinghausen, Mariensee, Marienwerder, Wennigsen und Wülfighausen im Calenberger Land. Von den ebenfalls in der fürstlichen Ratsstube bearbeiteten Kammersachen, zu denen die staatlichen Domänen- und Finanzangelegenheiten gehörten, waren die Klostersachen streng getrennt.

Seit 1718 nimmt die Klosterabteilung der fürstlichen Ratsstube immer deutlichere Konturen an.

Jetzt tauchen Verwaltungsbezeichnungen wie *Klosterkammer* oder *Churfürstliche bzw. Königliche Klosterkammer* auf.

Die Ertragslage der zentralen Klosterkasse war inzwischen so gefestigt, dass u. a. der 1737 gegründeten Universität Göttingen eine jährliche Beihilfe von 4.000 Reichstalem gezahlt werden konnte, die bis 1851 auf über 100.000 Taler anwachsen sollte.



Kloster Wülfighausen, Innenhof mit Westflügel (1730/40)

Kloster Mariensee, Erdgeschoss, westlicher Klostergang (1726/29)



KLOSTERVERMÖGEN DES SÄKULARISIERTEN BISTUMS OSNABRÜCK GELANGT AN DAS KURFÜRSTENTUM HANNOVER

Im Rahmen des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803 gelangt mit dem aufgelösten Bistum Osnabrück das Vermögen des Klosters Gertrudenberg und des Kollegiatstifts St. Johann (beide Osnabrück), der Klöster Malgarten, Oesede, Iburg, Rulle und Bersenbrück sowie der Johanniterkommende Lage in hannoverschen Besitz. Hannover kann das umfangreiche ehemalige Klostervermögen jedoch erst nutzen, nachdem ihm beim Wiener Kongress 1814/15 das zwischenzeitlich 1806 von Preußen besetzte, 1807 dem Königreich Westphalen zugeschlagene und seit 1810 unter französischer Herrschaft stehende Osnabrücker Gebiet endgültig zugesprochen wird. 1818 wird das Klostervermögen in den Klosterfonds integriert und unter die Verwaltung der neu gegründeten Klosterkammer gestellt. – Mit der Übernahme des Bistums Osnabrück durch Hannover war die im Westfälischen Frieden festgelegte abwechselnde Regierung des Bistums durch einen katholischen und einen evangelischen, aus dem Welfenhaus stammenden Fürstbischof – das so genannte Osnabrücker Alternat – zugunsten des Welfenhauses beendet.



Stift Börstel blieb bei der Säkularisierung des Hochstifts Osnabrück als freiwillliches adeliges Damenstift bestehen und wird heute von der Klosterkammer Hannover betreut.

Stiftskirche zu Börstel



KLOSTERVERMÖGEN DES SÄKULARISIERTEN FÜRSTBISTUMS HILDESHEIM GELANGT AN DAS KÖNIGREICH HANNOVER

Nach der Niederlage Napoleons 1813 und den Wiener Friedensverhandlungen 1814/15 wurde das Kurfürstentum Hannover zum Königreich erhoben und erhielt durch die Beschlüsse des Wiener Kongresses von 1815 unter anderem das Gebiet des durch den Reichsdeputationshauptschluss 1803 aufgelösten Fürstbistums Hildesheim. Dieses war 1802 von Napoleon zunächst Preußen zugesprochen und von 1807 bis 1813 Teil des Königreichs Westphalen. Die Klöster des ehemaligen Fürstbistums wurden säkularisiert, die umfangreichen Kloster Güter in Domänen umgewandelt, verkauft oder verschenkt.

Im Jahr 1814 verbot der welfische Prinzregent Georg, der spätere König Georg IV. von Großbritannien, Irland und Hannover, weitere Veräußerungen von Klostervermögen. Mit einer Deklaration vom August 1815 behielt er sich sogar den Rückkauf von Kloster Gütern vor. Tatsächlich gelang es den neuen welfischen Landesherrn in den Folgejahren, einen beträchtlichen Teil des ehemaligen Klostervermögens zurückzugewinnen.

Basilika St. Godehard in Hildesheim

So ging insgesamt das Vermögen der folgenden zehn ehemaligen Klöster und Stifte des Fürstbistums Hildesheim auf das Königreich Hannover über: St. Godehard, Heilig Kreuz, St. Magdalenen und St. Mauritius in Hildesheim sowie Grauhof, Gronau, Lamspringe, Marienrode, Riechenberg und Wöltingerode.

1818 kam das Vermögen dieser Klöster zusammen mit weiterem nach den Wiener Friedensverhandlungen an Hannover gefallenem Klostervermögen im Unterreichsfeld, in Ostfriesland und der ehemaligen hessischen Enklave Plesse bei Northeim unter die Verwaltung der neu gegründeten Klosterkammer.



Das ehemalige Kloster Grauhof bei Goslar

GRÜNDUNG DER „KÖNIGLICHEN KLOSTERKAMMER“

Am 8. Mai 1818 unterzeichnet der welfische Prinzregent Georg, der spätere König Georg IV. von Großbritannien, Irland und Hannover, das *Patent über die Errichtung einer allgemeinen Kloster-Cammer zu Hannover*. Die feierliche Eröffnung der Klosterkammer erfolgt am 26. Juni 1818 durch den Staatsminister Freiherr von Arnswaldt, der den Plan für eine zentrale Klosterverwaltung entworfen hatte.

Durch die Säkularisationsmaßnahmen im Anschluss an den Reichsdeputationshauptschluss (1803) und die territoriale Neuordnung beim Wiener Kongress (1814/1815) war das ehemalige Klostervermögen in den welfischen Ländern auf das Vier- bis Fünffache des in der Reformationszeit an den Landesherrn gefallenen geistlichen Besitzes angewachsen. Dies erforderte – auch unter dem Vorzeichen einer beabsichtigten Neuordnung des gesamten hannoverschen Staatswesens – eine geordnete Verwaltung des Vermögens durch eine eigene Behörde.

Es wurde eine zunächst unter der Aufsicht des Staats- und Kabinettsministeriums, ab 1832 des Kultusministeriums stehende selbstständige Landesbehörde gebildet, die regional in ein Calenbergisches, Hildesheimisches und Osnabrücksches Departement gegliedert wurde. Jedem Departement stand ein Rat vor; einer der Räte leitete das Gesamtdirektorium, in dem Entscheidungen gemeinsam getroffen wurden. Die Jahreseinnahmen der neuen Verwaltung stiegen gegenüber den Einnahmen aus dem bis dahin von der Geheimen Ratsstube, einer Ministerialabteilung, bewirtschafteten calenberg-göttingischen Klostervermögen von 50.000 auf 300.000 Taler.

Mit der Errichtung der Klosterkammer setzt Prinzregent Georg den verantwortungsvollen, von reformatorischem Geist geprägten Umgang seiner welfischen Vorfahren mit dem ehemaligen Klostergut fort. Unter ausdrücklichem Hinweis auf die welfische Tradition verzichtet er auf

die rechtlich durch den Reichsdeputationshauptschluss mögliche Verschmelzung des Klostervermögens mit dem Staatsvermögen und ordnet die künftige Verwendung der erwirtschafteten Überschüsse für kirchliche, schulische und soziale Zwecke an.

König Georg IV. von Großbritannien, Irland und Hannover als Prinzregent im Ornat des Großmeisters des Hosenbandordens mit Ordensband unter dem linken Knie, Orden des Hl. Georg an der Kette oberhalb des Gürtels und Stern des Garter auf der linken Gewandseite; außerdem weitere Auszeichnungen, u. a. der von Georg IV. gestiftete Welfenorden an der obersten Kette;

Replik eines 1816 entstandenen Gemäldes des englischen Portraitmalers Thomas Lawrence im Dienstgebäude der Klosterkammer Hannover.



GRÜNDUNGSURKUNDE DER KLOSTERKAMMER VOM 8. MAI 1818

Georg, Prinz Regent, im Namen und von wegen Unsers Herrn Vaters Majestät, Georg des Dritten, von Gottes Gnaden Königs des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland etc., auch Königs von Hannover, Herzogs zu Braunschweig und Lüneburg etc. Fügen zu wissen: Demnach Unsere in Gott ruhende Vorfahren an der Regierung die Einkünfte der aufgehobenen Stifter und Klöster zu einem unter dem Namen der Kloster-Cammer besonders verwalteten Fond vereinigt, um davon, nach der ursprünglichen Absicht der Fundatoren, jedoch auf eine, den Erfordernissen der Zeiten angemessene Art, die geistlichen Bedürfnisse Unserer Unterthanen nach Möglichkeit zu befriedigen und solche namentlich für Kirchen, Schulen, höhere Gymnasien und wohlthätige Anstalten aller Art zu verwenden: Wir aber, nach vorgedachtem ruhmwürdigen Beispiele, die Güter aufgehobener geistlicher Stiftungen und Klöster in den von Uns erworbenen und mit Unserm Königreiche vereinigten Provinzen zu gleichen Zwecken und zum wahren Besten Unserer Unterthanen jeder christlichen Confession nicht weniger zu verwenden beschlossen, und desfalls mit dem geistlichen Gute in Unsern ältern Provinzen vereinigt haben, um die von Uns beabsichtigte Verwendung auf ewige Zeiten zu sichern; so haben Wir erwogen, daß es rathsam sey, die Verwaltung dieses geistli-

chen Gutes, welches in Ansehung des in den Fürstenthümern Calenberg und Göttingen belegenen, vormals von Unserm Ministerio als Kloster-Cammer, und nochmals von den demselben untergeordneten Regierungs-Behörden, einstweilen verwaltet worden, in eine Administration zu vereinigen, und diese durch eine eigene, unter unmittelbarer Aufsicht Unsers Staats- und Cabinets-Ministerii stehende und in Unserer Residenzstadt Hannover hiedurch errichtete, Kloster-Cammer führen zu lassen. Wir geben solchemnach diese Unsere Gnädigste Willensmeinung hiedurch öffentlich zu erkennen, und befehlen allen und jeden Unserer Unterthanen, welche in Angelegenheiten des derselben zur Verwaltung übergebenen geistlichen Guts etwas zu verhandeln haben mögen, sich an dieselbe zu wenden; denen Obrigkeiten aber, in allen, zu dieser Verwaltung gehörigen Dingen der von Uns errichteten Kloster-Cammer die von derselben erforderlich erachteten Nachrichten und Berichte zu erstatten und ihre Anweisungen zu befolgen. Hieran geschieht Unser Gnädigster Wille.

Gegeben Carlton-House, den 8ten Mai des 1818ten Jahrs.
Seiner Majestät Regierung im Acht und Funzigsten.

George P.R
E. Grf. v. Münster.



Gründungsurkunde der Klosterkammer vom 8. Mai 1818

STIFT ILFELD UNTER VERWALTUNG DER KLOSTERKAMMER

Das Vermögen des aus dem 1190 gegründeten Prämonstratenserklster hervorgegangenen Stiftes Ilfeld in der so genannten alten Grafschaft Hohnstein/Nordthüringen wird unter Beibehaltung seiner Rechtspersönlichkeit am 13. Mai 1823 durch Reskript des Hannoverschen Kabinettsministeriums unter die Verwaltung der Klosterkammer gestellt. Die Grafschaft Hohnstein mit dem Stiftsgebiet Ilfeld gehörte seit dem späten 16. Jahrhundert zum weltlichen Herrschaftsgebiet.

Die Einkünfte des Stifts dienten der Unterhaltung der 1546 nach der Reformation des Klosters gegründeten Ilfelder Klosterschule sowie für Zuwendungen an die Universität Göttingen.

Die Verwaltung durch die Klosterkammer wurde unterbrochen, als der Kreis Grafschaft Hohnstein, inzwischen Regierungsbezirk Erfurt der preußischen Provinz Sachsen, 1945 zur Sowjetischen Besatzungszone kam. Von 1946 bis kurz nach der Auflösung der DDR wurde das Stiftsvermögen aufgrund einer 1946 von der Klosterkammer Hannover getroffenen Vereinbarung treuhänderisch von der staatlichen Stiftungs- und Klosterkammer Weimar, später Vereinigte Kirchen- und Klosterkammer Erfurt, Stiftung öffentlichen Rechts, verwaltet. Nach der Wiedervereinigung ging die Verwaltung 1991 wieder auf die Klosterkammer Hannover über.

Trotz der Auflösung der traditionellen Ilfelder Internatsschule nach dem Zweiten Weltkrieg blieb das Stiftsvermögen erhalten. Die Erträge aus dem Liegenschaftsvermögen dienen heute der Förderung von Projekten im pädagogischen wie auch im kirchlichen Bereich.



Der Neanderplatz in Ilfeld

DAS LANDESVERFASSUNGSGESETZ VON 1840 – DIE BIS HEUTE GÜLTIGE STAATSRECHTLICHE GRUNDLAGE VON KLOSTERFONDS UND KLOSTERKAMMER

Bis zum Erlöschen der Personalunion zwischen Großbritannien und Hannover durch den Tod von Wilhelm IV., König von Großbritannien, Irland und Hannover, war das 1833 erlassene liberale hannoversche Grundgesetz für Klosterfonds und Klosterkammer verbindlich. Nach seiner Thronbesteigung hebt König Ernst August von Hannover dieses Grundgesetz auf und führt am 6. August 1840 eine neue Verfassung ein – das Landesverfassungsgesetz für das Königreich Hannover.

Hinsichtlich Klosterfonds und Klosterkammer übernimmt die neue Verfassung mit leicht abweichender Formulierung im Paragraphen 79 die Bestimmungen des Grundgesetzes von 1833:

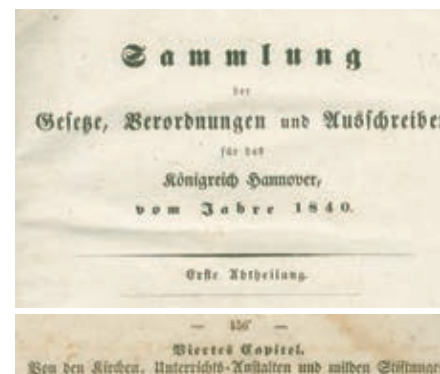
Das von den vormaligen Klöstern und anderen ähnlichen Stiftungen in den verschiedenen Teilen des Königreichs herrührende, zu einer abgesonderten Masse vereinigte Vermögen soll von den übrigen öffentlichen Kassen gänzlich getrennt bleiben, und allein zu Zuschüssen für die Landesuniversität,

für Kirchen und Schulen, auch zu milden Zwecken aller Art verwandt werden.

Die Verwaltung dieses Vermögens gebührt allein der vom König dazu bestellten Behörde.

Den allgemeinen Ständen soll im Anfang eines jeden Landtags eine Übersicht der daraus stattgehabten Verwendungen und der mit der Substanz desselben vorgegangenen Veränderungen zur Nachricht mitgeteilt werden.

Veräußerungen einzelner Teile dieses Kloster-Vermögens sind, der Regel nach, unzulässig und können nur unter denselben Bedingungen und Voraussetzungen stattfinden, unter welchen eine Veräußerung von Domainen und Regalien zufolge § 131 dieser Verfassungs-Urkunde erlaubt ist.



Im vierten Kapitel des Landesverfassungsgesetzes für das Königreich Hannover von 1840, Paragraph 79, sind die Klosterfonds und Klosterkammer betreffenden Bestimmungen genannt.



VERMÖGEN AUFGEÖSTER MÄNNERSTIFTE AN KLOSTERFONDS

Mit Gesetz vom 5. September 1848 werden die fünf nur noch förmlich bestehenden Männerstifte zu Bardowick, Einbeck, Hameln, Ramelsloh und Wunstorf aufgelöst. Ihre Vermögen, aus deren Erträgen nur noch Präbenden an Geistliche sowie an weltliche Beamte gezahlt wurden, wurden mit Gesetz vom 24. Januar 1850 dem Klosterfonds zugeschlagen.

Das Landvermögen dieser ehemaligen Stifte ist heute ein bedeutender Teil des Grundbesitzes des Allgemeinen Hannoverschen Klosterfonds. Die ehemaligen Stiftskirchen gehören bis auf das inzwischen abgetretene Hamelner Münster zu dem weit über Norddeutschland hinaus bekannten, wertvollen Gebäudebestand der Klosterkammer.



Stiftskirche Wunstorf



Dom zu Bardowick

MICHAELISKLOSTER UND HOSPITALFONDS ST. BENEDIKTI LÜNEBURG

Mit Gesetz vom 6. August 1850 wird das St. Michaeliskloster zu Lüneburg, das einst reichste Kloster im Fürstentum Lüneburg, aufgehoben und sein Vermögen mit dem Klosterfonds verschmolzen. Die Vermögenserträge des 1532 reformierten Klosters dienten der Unterhaltung des Präsidenten der Lüneburger Ritterschaft und der seit 1656 im Kloster bestehenden Ritterakademie. Mit der Aufhebung des Klosters wurde auch die Ritterakademie aufgelöst.

Durch Reskript des Königlich Hannoverschen Ministeriums der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten vom 21. August 1850 wird ebenfalls der mit dem Michaeliskloster verbundene Hospitalfonds St. Benedikti unter die Verwaltung der Klosterkammer gestellt.

Dieser Fonds ist aus einem erstmals 1192 urkundlich erwähnten Hospital des Michaelisklosters hervorgegangen. In der Reformationszeit wurde das Hospital zu einer Verpflegungsanstalt für *Prövener*, die sich auf Leibrenten einkauften und bei ihrem Tod von der Anstalt beerbt wurden.

Der Hospitalfonds St. Benedikti ist eine ausschließlich und unmittelbar mildtätigen Zwecken dienende rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts. Seine aus Liegenschaften erwirtschafteten Erträge werden für soziale Zwecke im Bereich der ehemaligen preußischen Provinz Hannover verwendet.



Ausreiterhaus des ehemaligen Lüneburger Michaelisklosters, heute Pfarrhaus I der evangelischen Michaelisgemeinde



St. Michaeliskirche Lüneburg

DIE „FALKSCHEN DENKSCHRIFT“ – WEGWEISEND FÜR KLOSTERFONDS UND KLOSTERKAMMER

Der Preußische Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten (Kultusminister) Dr. Adalbert Falk legt am 14. November 1877 eine Denkschrift über die Entstehung, die rechtlichen Grundlagen und den Umfang der rechtlichen Verbindlichkeiten des Klosterfonds vor.

Die Denkschrift war 1874 vom Preußischen Landtag in Auftrag gegeben worden, weil Kultusminister, Finanzminister und Oberrechnungskammer unterschiedliche Auffassungen über die Selbstständigkeit des Klosterfonds vertraten. Gegen den von der Oberrechnungskammer unterstützten Plan des Finanzministers, den Klosterfonds unter die Domänenverwaltung und damit unter seine Zuständigkeit zu bringen, war es in der Provinz Hannover zu Protesten von Kommunen, Kirchengemeinden und Landschaften gekommen.

Die Denkschrift betont, dass der Klosterfonds nicht als Teil des Staatsvermögens, sondern als selbstständige Stiftung zu behandeln sei. Nachdem die Denkschrift vom Preußischen Landtag gebilligt war, berichtete der Kultusminister an den preußischen König, Kaiser Wilhelm I., dass nun endgültig festgestellt worden sei, dass der *Hannoversche Klosterfonds eine*

selbständige Stiftung für geistliche, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke in der Provinz Hannover bildet, für den unter der Leitung des Ministers für geistliche, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten eine eigene Verwaltung besteht.

Am 23. August 1878 bestätigt der König die Klosterkammer in Hannover als *das zur rechtlichen Vertretung und zentralen Verwaltung des Allgemeinen Klosterfonds berufene Organ.*

In der preußischen Verwaltungsorganisation werden nun die Bezeichnungen *Allgemeiner Hannoverscher Klosterfonds* und *Königliche Klosterkammer Hannover* gebräuchlich.

Die erste der fünfundfünfzig Seiten langen so genannten Falkschen Denkschrift in: Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben in Kirchensachen für den Bezirk des Königlichen Provinzial-Consistoriums zu Hannover, dritte Folge der Ehardt'schen Sammlung, den Zeitraum von 1869 bis Juni 1878 umfassend, zusammengestellt von K. F. W. Böckler, Hannover 1878

2. Denkschrift

des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Dr. Falk vom 14. November 1877, betr. die Entstehung, den rechtlichen Charakter und den Umfang der Verbindlichkeiten des Hannoverschen Klosterfonds.

Berlin, den 14. November 1877.

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich die zur Vorlage an das Haus der Abgeordneten bestimmte Denkschrift,

betreffend die Entstehung, den rechtlichen Charakter und den Umfang der Verbindlichkeiten des Hannoverschen Klosterfonds nebst dem Verzeichniß dieser Verbindlichkeiten hierbei ganz ergebenst zu übersenden.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Falk.

An den Präsidenten des Hauses der Abgeordneten Herrn von Bennigsen, Hochwohlgeboren. J. Nr. 8262 U. IV.

Denkschrift, betr. die Entstehung, den rechtlichen Charakter und den Umfang der Verbindlichkeiten des Hannoverschen Klosterfonds.

I. Entstehung des Klosterfonds.

In dem unter dem Namen des „Allgemeinen Klosterfonds“ in der Provinz Hannover bestehenden, von den vormaligen Klöstern und andern ähnlichen Stiftungen in den verschiedenen Theilen der Provinz herrührenden Vermögen sind nach dem Zeitpunkte der Vereinigung mit dem Fonds fünf verschiedene Massen zu unterscheiden, je nachdem das Vermögen

- 1) aus dem Reformationszeitalter herrührt,
- 2) in Folge des Reichsdeputations-Haupt-Recesses von 1803,
- 3) in Folge der Wiener Congress-Acte vom 9. Juni 1815 resp. eines Staatsvertrages mit Hessen vom 23. September 1815 erworben ist,
- 4) aus dem Vermögen der im Jahre 1850 aufgehobenen sechs Mannsstifter besteht, oder
- 5) auf Zuwendungen einzelner Objecte vermöge besonderer Ueberweisung beruht.

Den erheblichsten Theil bildet das aus dem Reformationszeitalter herrührende Gut.

1893 übernimmt die Klosterkammer die Verwaltung des Domstrukturfonds Verden; die Aufsicht hatte sie bereits seit dem 10. Oktober 1878 durch Erlass des Preußischen Ministeriums für geistliche, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.

Der Domstrukturfonds Verden ist aus dem Vermögen der mittelalterlichen Verdener Domfabrik und des reformationszeitlichen Verdener Schulfonds durch die vom Schwedischen König Karl XI. am 11. Juli 1685 erlassene *Resolution und Verordnung wegen des Kirchen-, Schul- und Strukturstaates in den Städten Bremen und Verden* entstanden. (Die Bistümer Bremen und Verden waren im Westfälischen Frieden als weltliche Herzogtümer der schwedischen Krone zugesprochen worden.) 1715 gelangten beide Herzogtümer an das welfische Kurfürstentum Hannover. Dabei behielt die Resolution Karls XI. ihre Gültigkeit. Sie ist noch heute die maßgebliche Grundlage des Strukturfonds.

Danach ist der Domstrukturfonds Verden eine für das Kirchen- und Schulwesen sowie die Unterstützung Studierender in den ehemaligen Herzogtümern Bremen und Verden (heute Landkreise Verden, Rotenburg, Osterholz, Stade und Cuxhaven), vornehmlich aber für die Domkirchengemeinde und das Domgymnasium zu Verden bestimmte milde Stiftung mit eigener Rechtspersönlichkeit. Zur Erfüllung der Stiftungsaufgaben dienen die Erträge aus dem liegenschaftlichen Fondsvermögen.

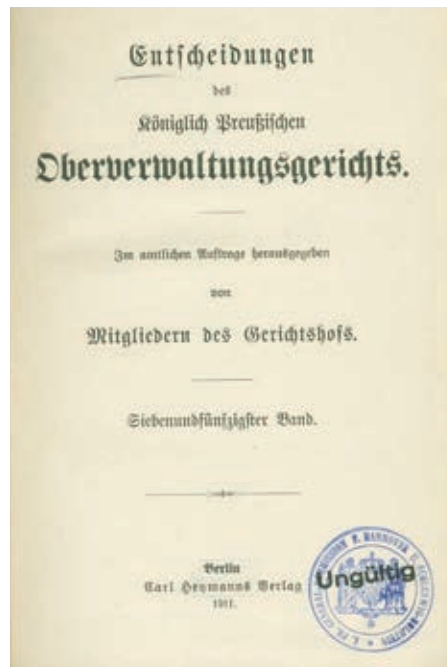
Dom zu Verden



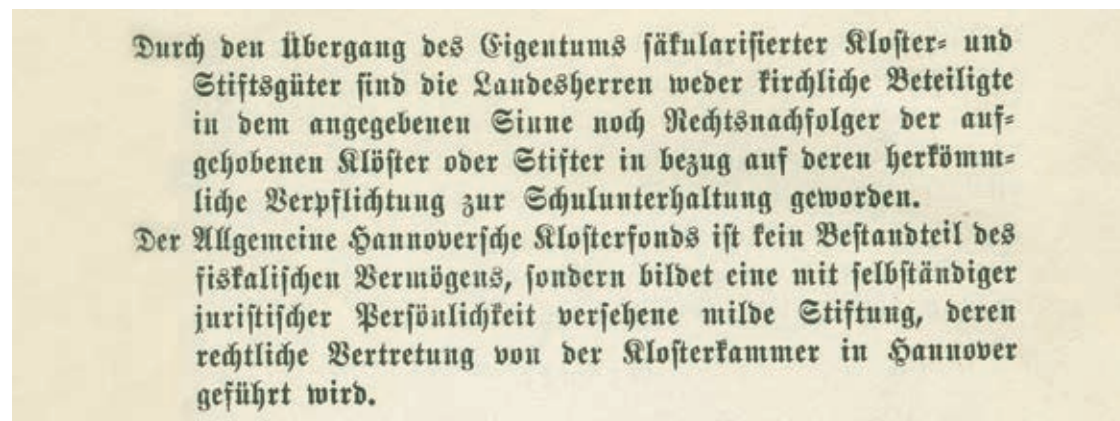
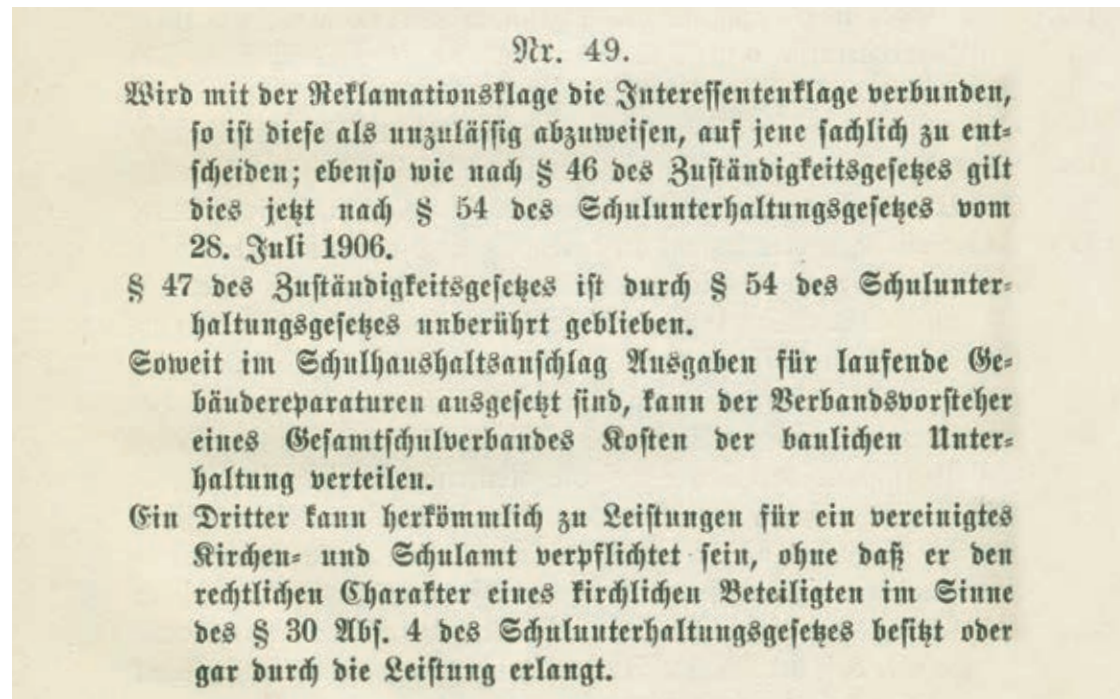
Das Preußische Oberverwaltungsgericht bestätigt in seinem Urteil vom 25. Juli 1910 die Rechtsnatur des Klosterfonds als selbstständige Körperschaft.

Anlässlich einer Klage auf Schulunterhaltungsleistungen gegen den Allgemeinen Hannoverschen Klosterfonds hatte sich das oberste Gericht mit der Rechtsnatur von Klosterfonds und Klosterkammer zu befassen. In seinem Urteil stellt das Gericht fest, dass zwar der Staat eine allgemeine Verpflichtung zum Schulunterhalt habe, nicht aber Dritte, wie es im Falle des Klosterfonds versucht worden war.

In der Urteilsbegründung heißt es u. a.:
Der Allgemeine Hannoversche Klosterfonds ist kein Bestandteil des fiskalischen Vermögens, sondern bildet eine mit selbständiger juristischer Persönlichkeit versehene milde Stiftung, deren rechtliche Vertretung von der Klosterkammer in Hannover geführt wird



Auszug aus dem Urteil des Preußischen Oberverwaltungsgerichts vom 25. Juli 1910:
 Da der Klosterfonds kein Bestandteil des fiskalischen Vermögens ist, kann er nicht zur Erfüllung staatlicher Aufgaben herangezogen werden.



KLOSTERKAMMERPRÄSIDENT WIRD LANDESKOMMISSAR FÜR DIE LÜNEBURGER KLÖSTER

Der Präsident der Klosterkammer wird Landeskommissar für die sechs Lüneburger Frauenkloster Ebstorf, Isenhagen, Lüne, Medingen, Walsrode und Wienhausen. Bis dahin wurde die Staatsaufsicht vom Regierungspräsidenten in Lüneburg ausgeübt. Die Übertragung der Rechtsaufsicht diente dem Ziel, alle Klosterangelegenheiten zusammenzufassen und von der Klosterkammer als einer erfahrenen Fachbehörde bearbeiten zu lassen.

Die Lüneburger Klöster sind juristisch selbstständige Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die Rechtsaufsicht des Landeskommissars erstreckt sich im Wesentlichen auf die Genehmigung von Rechtsgeschäften, Haushaltsplänen und Jahresabschlüssen sowie auf die Bestätigung der Verleihung von Klosterstellen.

Die Bestätigung der von den Konventen gewählten Äbtissinnen obliegt dem Nds. Minister für Wissenschaft und Kultur.

Kloster Medingen



KLOSTERKAMMERPRÄSIDENT WIRD LANDESKOMMISSAR FÜR DIE STIFTE

Der Präsident der Klosterkammer übernimmt als Landeskommis-
sar die Staatsaufsicht für die Damenstifte Bassum,
Börstel, Fischbeck und Obernkirchen.
Bis dahin lag die Aufsicht für die Stifte
Bassum und Börstel bei dem jeweiligen
Regierungspräsidenten, für das Stift
Fischbeck beim Landrat und für das Stift
Obernkirchen bei einem eigens bestellten
Stiftshauptmann.

Die vier Stifte sind juristisch selbstständige
Körperschaften des öffentlichen Rechts
und haben das Recht, sich selbst Satzungen
zu geben, die der Genehmigung durch den
Nds. Minister für Wissenschaft und Kultur
bedürfen.

Aufgrund besonderer vertraglicher Rege-
lungen leistet die Klosterkammer Han-
nover Verwaltungshilfe und baufachliche
Unterstützung. Die Stifte bestreiten ihre
laufenden Kosten aus den Erträgen des
eigenen Vermögens. Für größere Maß-
nahmen sind sie auf Zuwendungen aus
Mitteln des Allgemeinen Hannoverschen
Klosterfonds angewiesen.



Stift Obernkirchen

1946-1949



Stift Fischbeck

KLOSTERFONDS ÜBERNIMMT DIE UNTERHALTUNG DER LÜNEBURGER KLÖSTER

Durch Vereinbarung mit dem Land Niedersachsen vom 30. August / 18. September 1963 und Ergänzungsvereinbarung vom 8. November / 2. Dezember 1983 übernimmt der Allgemeine Hannoversche Klosterfonds die Unterhaltung der sechs Lüneburger Frauenklöster Ebstorf, Isenhagen, Lüne, Medingen, Walsrode und Wienhausen. Dafür stellt das Land den Allgemeinen Hannoverschen Klosterfonds von seinen Verpflichtungen gegenüber der Universität Göttingen frei und übereignet ihm Forstflächen und landwirtschaftliche Flächen mit einem Wert zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses von 24,5 Mio. DM. Bis 1963 war die Bezirksregierung Lüneburg stellvertretend für das Land für die finanzielle und bauliche Unterhaltung der sechs Klöster zuständig.

Die Verpflichtung des Landes zur Unterhaltung und Versorgung der Klöster rührt aus der Zeit der Reformation im Fürstentum Lüneburg, als Herzog Ernst der Bekenner von Braunschweig-Lüneburg 1529 fast den gesamten Grundbesitz der Klöster zum fürstlichen Kammergut eingezogen und damit den Klosterangehörigen die Lebensgrundlage genommen hatte. Durch heftigen Widerstand konnten die Konvente mit Hilfe der ihnen nahestehenden Adels- und Patrizierfamilien die Zusage des Landesherrn erzwingen, künftig für die Unterhaltung der Klöster zu sorgen.



Kloster Lüne



Historische Klosterzelle im Kloster Isenhagen

KLOSTERFONDS GENIESST VERFASSUNGSSCHUTZ

Der Nds. Staatsgerichtshof stellt in seinem Urteil vom 13. Juli 1972 fest, dass der Allgemeine Hannoversche Klosterfonds als eine überkommene heimatgebundene Einrichtung den Schutz des Artikels 56, Absatz 2 der Vorläufigen Niedersächsischen Verfassung von 1951 genießt. Dieser Verfassungsartikel ist als Artikel 72, Absatz 2 später auch in die Niedersächsische Verfassung von 1993 aufgenommen worden.

Das Verfahren am Staatsgerichtshof war entstanden aufgrund einer Klage wegen der seitens des Landes beabsichtigten Übertragung der Bewirtschaftung der Klosterforsten an das Nds. Landwirtschaftsministerium.

Dass der Allgemeine Hannoversche Klosterfonds als überkommene heimatgebundene und daher verfassungsrechtlich geschützte Einrichtung zu gelten habe, begründete der Staatsgerichtshof wie folgt: *Der AHK verkörpert dadurch, daß in ihm der in dem ehemaligen Land Hannover säkularisierte Klosterbesitz als geschlossene Vermögensmasse zusammengefaßt und seit mehr als 150 Jahren unverändert ganz bestimmten Zwecken nutzbar gemacht worden ist, eine für diesen Landesteil typisch gewordene Form der Erfüllung kultureller und sozialer Fürsorge.*



Auszug aus dem im Niedersächsischen Ministerialblatt vom 18. August 1972 auf sieben Seiten abgedruckten Urteil des Nds. Staatsgerichtshofs

I. Minister für Bundesangelegenheiten

Gewährung von Beihilfen zur Beschaffung von Winterfeuerung und von Vorschüssen zur Einkellerung von Winterkartoffeln an Empfänger von Kriegsschadenrente und laufenden Beihilfen

RdErl. d. MB v. 1. 8. 1972 - I A 3 - 485-00 (5/5)
- Gültl. 23/27 -

Bezug: RdErl. d. MS vom 5. 7. 1972 (Nds. MBl. S. 997)

Der Sozialminister hat im o. a. RdErl. empfohlen, Personen mit geringem Einkommen auch in diesem Jahr Beihilfen zur Beschaffung von Winterfeuerung und Vorschüsse zur Einkellerung von Winterkartoffeln für den Winter 1972/73 zu gewähren. Die Voraussetzungen hierfür sind die gleichen wie in den Vorjahren. Ich bitte zu veranlassen, daß die Bezieher von Kriegsschadenrente und laufenden Beihilfen auf die Möglichkeit, derartige Beihilfen und Vorschüsse zu erhalten, hingewiesen werden und durch Zusammenarbeit mit den örtlichen Trägern der Sozialhilfe sicherzustellen, daß auch dieser Personenkreis wie die übrigen Bezieher von geringem Einkommen bedacht wird.

Wenn eine derartige Empfehlung, was zu erwarten sein dürfte, auch in den kommenden Jahren ausgesprochen wird, bitte ich entsprechend zu verfahren.

An die
Regierungspräsidenten und Präs. der Nds. Verw.-Bezirk.
Landkreise und kreisfreien Städte - Ausgleichsämter -
- Nds. MBl. Nr. 31 / 1972 S. 1101

Rechtsprechung

Niedersächsischer Staatsgerichtshof

Der Beschluß des Niedersächsischen Landesministeriums vom 20. Juli 1971 über die Bewirtschaftung und Verwaltung der Forsten und des landwirtschaftlich genutzten Grundbesitzes des Allgemeinen Hannoverschen Klosterfonds (Nds. MBl. 1971 S. 1167) verstößt gegen Art. 56 Abs. 2 und gegen Art. 29 Abs. 1 der Vorläufigen Niedersächsischen Verfassung, soweit die Übernahme der Bewirtschaftung der Forsten des Allgemeinen Hannoverschen Klosterfonds durch den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Landesforstverwaltung) sowie die Bewirtschaftung der Klosterforsten für gemeinsame Rechnung zusammen mit den Landesforsten angeordnet wird.

Urteil des Nds. Staatsgerichtshofes vom 13. 7. 1972
- StGH 1/71 -

Gründe:

A.

I.

In dem Allgemeinen Hannoverschen Klosterfonds (AHK), dessen Rechtsnatur - selbständige Stiftung des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit oder unselbständiges Sondervermögen unter der Trägerschaft des Landes Niedersachsen - zwischen den Beteiligten umstritten ist, ist das Vermögen der im vormaligen Königreich Hannover seit der Reformation säkularisierten Klostergüter zusammengefaßt. Der Fonds wird von der Klosterkammer Hannover (KIK) vertreten, einer der Dienstaufsicht des Nds. Kultusministers unterstehenden Sonderbehörde der unmittelbaren Landesverwaltung des Landes Niedersachsen. Der KIK obliegt grundsätzlich auch die Verwaltung des AHK.

Die Rechtsstellung des AHK und der KIK und deren wechselseitige Beziehungen sind im Verlauf der geschichtlichen Entwicklung maßgeblich durch die folgenden Vorschriften bestimmt worden:

a) Das Landesherrliche Patent des Prinzregenten Georg vom 8. Mai 1818 über die Errichtung einer Allgemeinen Kloster-Cammer zu Hannover (Hann. GS. I 1818, neue Auflage von 1825 S. 16) lautet:

„Fügen zu wissen: Demnach Unsere in Gott ruhende Vorfahren an der Regierung die Einkünfte der aufgehobenen Stifter und Klöster zu einem unter dem Namen der Kloster-Cammer besonders verwalteten Fond vereinigt, um davon, nach der ursprünglichen Absicht der Fundatoren, jedoch auf eine, den Erfordernissen der Zeiten angemessene Art, die geistlichen Bedürfnisse Unserer Unterthanen nach Möglichkeit zu befriedigen und solche namentlich für Kirchen, Schulen, höhere Gymnasien und wohlthätige Anstalten aller Art zu verwenden: Wir aber nach vorgedachtem rühmwürdigen Beispiele, die Güter aufgehobener geistlicher Stiftungen und Klöster in den von Uns erworbenen und mit Unserem Königreiche vereinigten Provinzen zu gleichen Zwecken und zum wahren Besten Unserer Unterthanen jeder christlichen Confession nicht weniger zu verwenden beschlossen, und desfalls mit dem geistlichen Gute in Unsern älteren Provinzen vereinigt haben, um die von Uns beabsichtigte Verwendung auf ewige Zeiten zu sichern; so haben Wir erwogen, daß es rathsam sey, die Verwaltung dieses geistlichen Guts, welches in Ansehung des in den Fürstenthümern Calenberg und Göttingen belegenen, vormals von Unserem Ministerio als Kloster-Cammer, und nachmals von den denselben untergeordneten Regierungs-Behörden, einstweilen verwaltet worden, in eine Administration zu vereinigen, und diese durch eine eigene, unter unmittelbarer Aufsicht Unsers Staats- und Cabinets-Ministerii stehende und in Unserer Residenzstadt Hannover hierdurch errichtete, Kloster-Cammer führen zu lassen. Wir geben solchemnach diese Unsere Gnädigste Willensmeinung hierdurch öffentlich zu erkennen, und befehlen allen und jeden Unserer Unterthanen, welche in Angelegenheiten des derselben zur Verwaltung übergebenen geistlichen Guts etwas zu verhandeln haben mögen, sich an dieselbe zu wenden, denen Obriekheiten aber in allen, zu dieser Verwaltung gehörigen Dingen der von Uns errichteten Kloster-Cammer die von denselben erforderlich erachteten Nachrichten und Berichte zu erstatten und ihre Anweisungen zu befolgen.“

b) § 71 des Grundgesetzes für das Königreich Hannover vom 26. September 1833 (Hann. GS. I S. 286). Diese Vorschrift lautete:

„Das von den vormaligen Klöstern und anderen ähnlichen Stiftungen in verschiedenen Teilen des Königreichs herrührende, zu einem abgesonderten Fonds vereinigte Vermögen soll für immer von allen anderen Staatskassen völlig getrennt bleiben, und allein zu den erforderlichen Zuschüssen behuf der Bedürfnisse der Landesuniversität, der Kirchen und Schulen und zu wohlthätigen Zwecken aller Art verwandt werden. Die Verwaltung dieses Vermögens steht unter Leitung des Ministerii, jedoch soll der allgemeinen Stände-Versammlung jährlich eine Übersicht der Verwendungen aus demselben mitgeteilt werden. In Rücksicht der Veräußerungen einzelner Teile dieses Vermögens finden alle diejenigen Vorschriften ihre volle Anwendung, die bei Veräußerungen von Domänial-Vermögen in der gegenwärtigen Verfassungsurkunde vorgeschrieben sind.“

c) § 79 des Landesverfassungsgesetzes für das Königreich Hannover vom 6. August 1840 (Hann. GS. S. 141 - Nds. GVBl. Sb. III S. 5), der folgendes bestimmte:

„Das von den vormaligen Klöstern und anderen ähnlichen Stiftungen in den verschiedenen Teilen des Königreichs herrührende, zu einer abgesonderten Masse vereinigte Vermögen soll von den übrigen öffentlichen Kassen gänzlich getrennt bleiben, und allein zu Zuschüssen für die Landesuniversität, für Kirchen und Schulen, auch zu milden Zwecken aller Art verwandt werden.“

Die Verwaltung dieses Vermögens gebührt allein der vom König dazu bestellten Behörde.

Den allgemeinen Ständen soll im Anfang eines jeden Landtags eine Übersicht der daraus stattgehabten Verwendungen und der mit der Substanz desselben vorgegangenen Veränderungen zur Nachricht mitgeteilt werden.

Veräußerungen einzelner Teile dieses Kloster-Vermögens sind, der Regel nach, unzulässig und können nur unter denselben Bedingungen und Voraussetzungen Statt finden, unter welchen eine Veräußerung von Domänen und Regalien zufolge § 131 dieser Verfassungs-Urkunde erlaubt ist.“

d) Die - später wieder aufgehobene - „Verordnung, die Verwaltung der Forsten des Allgemeinen Klosterfonds betreffend“ vom 3. Juli 1850 (Hann. GS. I S. 91). Durch

KLOSTERKAMMER UNTER NEUER AUFSICHT

1977

Durch Beschluss des Nds. Landesministeriums vom 30. August 1977 wechselt die Aufsicht für die Klosterkammer Hannover am 1. September 1977 vom Nds. Kultusministerium zum Nds. Ministerium für Wissenschaft und Kunst (seit 1990 Nds. Ministerium für Wissenschaft und Kultur).

Nach ihrer Eröffnung als Landesbehörde im Jahre 1818 unterstand die Klosterkammer zunächst der unmittelbaren Aufsicht des hannoverschen Staats- und Kabinettsministeriums. Von 1832 bis zur Annexion Hannovers durch Preußen hatte das hannoversche Kultusministerium die Aufsicht, von 1866 bis 1918 das Preußische Ministerium für geistliche, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten (1910 umbenannt in Ministerium der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten). Von 1918 bis 1934 lag die Zuständigkeit beim Preußischen Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, das 1934 im Zuge der Gleichschaltung zum Reichs- und Preußischen Ministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung umfunktioniert wurde und von 1938 bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges nur noch die Bezeichnung Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung trug. Mit der Gründung des Bundeslandes Niedersachsen ging die Aufsicht auf das Nds. Kultusministerium über.

Blick in das Dienstgebäude der Klosterkammer in Hannover





Zwischen dem Land Niedersachsen und dem Allgemeinen Hannoverschen Klosterfonds erfolgt ein Forstflächentausch, der der Strukturverbesserung und Optimierung des Forstbetriebes sowohl des Landes als auch des Allgemeinen Hannoverschen Klosterfonds dienen soll.

Der vom Nds. Landtag beschlossene Flächentausch führte zu einer stärkeren Konzentration des Klosterkammerforstbesitzes, der bis dahin über weite Teile Nord- und Südniedersachsens in betriebswirtschaftlich unzureichend großen Flächen verteilt war.



Forstflächen der Klosterkammer in der Lüneburger Heide

Die Logistik im Wald erfolgt heute mit modernster Rücketechnik.

REORGANISATION DER KLOSTERFORSTEN

1999

Die Klosterforsten mit einer Fläche von rd. 25.000 Hektar werden mit dem Geschäftsjahr 1999 in einen Landesbetrieb lt. Paragraphen 26 und 105 der Landeshaushaltsordnung umgewandelt. Der Betrieb wird von den beiden Standorten Soltau und Westerhof aus geführt. Der jährliche Holzeinschlag beträgt insgesamt ca. 190.000 Festmeter.

Mit der Bildung eines Landesbetriebes mit der Bezeichnung *Klosterkammerforstbetrieb* bei gleichzeitiger Auflösung der Klosterkammerforstabteilung sollten die Wirtschaftsergebnisse der forstlichen Tätigkeit der Klosterkammer verbessert werden. Dies ist gelungen. Die seit etwa 1980 erforderliche interne Subventionierung konnte beendet werden. Der *Klosterkammerforstbetrieb* liefert an den Allgemeinen Hannoverschen Klosterfonds einen durchschnittlichen jährlichen Gewinn in Höhe von 1,1 Mio. Euro ab.



Forstflächen im Bereich der Klosterkammer Hannover, der *Klosterkammerforstbetrieb* in Niedersachsen und der *Stiftsforstbetrieb Ilfeld* im Bundesland Thüringen (Stand: 2008)

Im Jahr 2001 konkretisiert eine aus Vertretern der beiden großen Kirchen und der Klosterkammer Hannover unter Vorsitz des Nds. Ministeriums für Wissenschaft und Kultur bestehende Kommission den Rahmen für die Verwendung der Überschüsse des Allgemeinen Hannoverschen Klosterfonds:

Kirche, Schule sowie *Soziales* sind die Bereiche, in die die Mittel für Projekte fließen.

Zuwendungen im Bereich des profanen Denkmalschutzes sind nur noch möglich, wenn es sich um herausgehobene und öffentlich zugängliche Objekte handelt.

Projekte im kulturellen Bereich können gefördert werden, wenn sie schulischen oder bildungsbezogenen Charakter tragen.



Seit dem Jahr 2001 fördert die Klosterkammer Hannover neben kirchlichen und sozialen verstärkt auch schulische Projekte.

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet im Revisionsverfahren die Rückübertragung des 1958 nach DDR-Recht enteigneten Klostergrundes Poley im Landkreis Bernburg, Sachsen-Anhalt, an den Allgemeinen Hannoverschen Klosterfonds.

Das Klostergut Poley ist neben dem Klostergut Mößlitz, Landkreis Bitterfeld, Sachsen-Anhalt, das zweite Klostergut auf dem Gebiet der ehemaligen DDR, über das der Allgemeine Hannoversche Klosterfonds die Verwaltung zurückerlangen konnte.

Bei weiteren acht Klostergütern in den ehemaligen preußischen Provinzen Brandenburg und Pommern und im früheren Land Anhalt ist dies nicht gelungen. Sie waren nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges im Zuge der als Bodenreform bezeichneten Umgestaltung der Agrarverfassung in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands enteignet worden. Ihre Fläche betrug insgesamt 5.565 Hektar.



Impressum

Herausgeber:
Klosterkammer Hannover
Eichstraße 4
30161 Hannover
Tel. 0511/348 26 - 0
Fax 0511/348 26 - 299
info@klosterkammer.de
www.klosterkammer.de

5. Auflage Dezember 2012

© Klosterkammer Hannover

Konzeption und Redaktion:
Christian Pietsch
Klosterkammer Hannover / Stabsstelle
Öffentlichkeitsarbeit, Kunsthistoriker

Gestaltung:
Bodo Pernak Kommunikation, Hannover
Christoph Ermisch

Druck:
Carl Küster Druckerei GmbH, Hannover

Bildnachweis
(KKH - Klosterkammer Hannover)
S. 2 CDU-Fraktion/Nds. Landtag;
S. 5 Marcus Bredt/Berlin;
S. 7 Repro KKH;
S. 8 Ev.-luth. Kirchenkreis Laatzen-Pattensen, mit
Genehmigung verändert;
S. 9 Foto Wolfgang Brandis/Wienhausen;
S. 10 SUB Göttingen;
S. 11 Foto Wolfgang Brandis/Wienhausen und SUB
Göttingen;
S. 12 Foto Wolfgang Brandis/Wienhausen;
S. 13 HAB Wolfenbüttel und Scan aus Janusz Tondel:
Srebrna Biblioteka..., Warszawa 1992;
S. 15 HAB Wolfenbüttel A 2581;
S. 17 HAB Wolfenbüttel A 2483;
S. 18 KKH;
S. 19-21 Andreas Lechtape/Münster;
S. 22-23, 25 u. 27 KKH;
S. 29 Helga Ehrhardt/Nordhausen;
S. 31 Scan Agentur Bodo Pernak/Hannover;
S. 32-33 KKH;
S. 35 KKH und Andreas Lechtape/Münster;
S. 37 Scan Agentur Bodo Pernak/Hannover;
S. 39 Jutta Brüdern/Braunschweig;
S. 40-41 Scan Agentur Bodo Pernak/Hannover;
S. 43 Jens Schulze/Hannover;
S. 44 Andreas Lechtape/Münster;
S. 45-46 Jutta Brüdern/Braunschweig;
S. 47 KKH;
S. 48-49 Scan Agentur Bodo Pernak/Hannover;
S. 51 KKH;
S. 52-53 Jens Schulze/Hannover;
S. 54-55 KKH;
S. 56 Steve Cole;
S. 57 U. Hundertmark/Göttingen;
S. 59 Agentur Bodo Pernak/Hannover

